

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLTOD-ZUSATZVERSICHERUNG

### § 1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die in der Polizze angeführte versicherte Person und gilt für jene Unfälle, die vor dem Ende jenes Versicherungsjahres eingetreten sind, in welchem der Versicherte sein 75. Lebensjahr vollendet hat.

### § 2 Was ist versichert, was gilt als Versicherungsfall?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der versicherten Person ein Unfall zustößt. Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles.

### § 3 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf der ganzen Erde.

### § 4 Wann gilt die Versicherung?

Versichert sind Unfälle, die während der Laufzeit dieser Zusatzversicherung eingetreten sind. Die Laufzeit der Zusatzversicherung ergibt sich aus § 11.

### § 5 Was ist ein Unfall?

(1) Unfall ist ein vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

(2) Als Unfall gelten auch folgende vom Willen der versicherten Person unabhängige Ereignisse

- a) Ertrinken, Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom;
- b) Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;

(3) Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und eine Meningopolyneuritis aufgrund einer durch Zeckenbiss ausgelösten Borrelioseerkrankung im Rahmen der Bestimmungen des § 7 sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut, verursacht durch einen Unfall gemäß Abs. 1.

(4) Unfälle als Folge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles sind mitversichert. Ein Herzinfarkt oder Schlaganfall gilt jedoch in keinem Fall als Unfallfolge.

(5) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle der versicherten Person als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind.

Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt.

(6) Selbstmord gilt nicht als Unfall, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

### § 6 Was gilt bei Tod durch Unfall vereinbart?

Tritt innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles ein, wird die für den Todesfall versicherte Summe gezahlt.

### § 7 Welche Leistungen sind bei Kinderlähmung, und Erkrankung durch Zeckenbiss vereinbart?

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Folgen der Kinderlähmung sowie auf die Folgen der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und einer Meningopolyneuritis nach einer durch Zeckenbiss übertragenen Borreliose, wenn die Erkrankung serologisch festgestellt und frühestens 15 Tage nach Beginn, jedoch spätestens 15 Tage nach Erlöschen der Versicherung zum Ausbruch kommt.

(2) Als Krankheitsbeginn (Zeitpunkt des Versicherungsfalles) gilt der Tag, an dem erstmals ein Arzt wegen der als Kinderlähmung, Frühsommer-Meningoencephalitis oder Meningopolyneuritis diagnostizierten Krankheit zu Rate gezogen wurde.

(3) Die Leistung für den Todesfall bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 100.000,-- begrenzt.

## **§ 8 Wer kann nicht versichert werden?**

(1) Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke.

Vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn dem Versicherten infolge Krankheit oder Gebrechen nach medizinischen Gesichtspunkten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und auch tatsächlich keine Erwerbstätigkeit vorliegt.

(2) Hinsichtlich einer unversicherbaren Person kommt ein Versicherungsvertrag nicht zustande. Wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unversicherbar geworden ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet der Vertrag für diesen Versicherten.

## **§ 9 Welche Unfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

(1) bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 5 Abs. 5 fallen;

(2) die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;

(3) die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

(4) die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;

(5) durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

(6) die mittelbar oder unmittelbar

- durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- durch Kernenergie

verursacht werden;

(7) die der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung erleidet, oder infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente;

(8) durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war; soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Abs. 6 keine Anwendung.

## **§ 10 Was ist vor bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?**

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass die versicherte Person als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Strassen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Strassen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

(2) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Ein Todesfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Diese gewählte Zusatzversicherung besteht nur solange als zur Hauptversicherung Prämien entrichtet werden.

(2) Wenn Sie diese Zusatzversicherung kündigen, haben Sie weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine prämienvfreie Leistung.

(3) Die Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtig.

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.